

Bastheim, den 14.04.2014

**Dokumentation nach Nr. 4.1.3 BbR zu weniger
wettbewerbsverzerrenden Mitteln, ungenügenden Investitionen und hohen
Marktzutrittsschranken in „schwarzen Flecken“**

Nach Nr. 4.1.3 BbR ist die Gemeinde Bastheim in Gebieten, die „**schwarze Flecken**“ der Grundversorgung sind, verpflichtet, im Rahmen des Förderverfahrens:

1. zu analysieren und dokumentieren, dass die Deckung des tatsächlichen und prognostizierten Bedarfs an Breitbandinfrastruktur mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s und Upload-Geschwindigkeit von mindestens 2 Mbit/s nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln erreicht werden kann, und
2. nachzuweisen, dass im Rahmen der Markterkundung die im Erschließungsgebiet „Rödles-Braidbach-Wechterswinkel-Geckenau-Bastheim-Simonshof-Unterwaldbehungen“ vorhandenen Netzbetreiber einzeln schriftlich zu ihren Ausbauplänen befragt worden sind und die danach für den Netzausbau/die Netzmodernisierung getätigten und geplanten Investitionen für eine Bedarfsdeckung nicht ausreichen und es hohe Marktzutrittsschranken für eine NGA-Versorgung gibt.

Zu 1.: Dokumentation zum Vorhandensein weniger wettbewerbsverzerrender Mittel

Die Gemeinde Bastheim kommt zu dem Ergebnis, dass ein Aus- bzw. Aufbau von NGA-Netzen im Erschließungsgebiet „Rödles-Braidbach-Wechterswinkel-Geckenau-Bastheim-Simonshof-Unterwaldbehungen“ nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln möglich erscheint.

Begründung:

Die Gemeinde hat keine eigenen TK-Unternehmen oder Stadtwerke, welche die Versorgung günstiger sicherstellen könnten; auch existiert kein im örtlichen Umfeld tätiger Energieversorger mit entsprechenden Telekommunikationsleistungen.



Die Gemeinde Bastheim hat zudem mit Schreiben vom 10.03.2014 eine Anfrage an die Bundesnetzagentur gestellt.

Die Bundesnetzagentur hat am 26.03.2014 folgende Stellungnahme abgegeben (siehe Anlage zu diesem Dokument).

Zu 2.: Dokumentation der nicht ausreichenden Investitionen von Netzbetreibern und hoher Marktzutrittsschranken

Die Gemeinde Bastheim ist nach dem Ergebnis der Bedarfsabfrage und der Markterkundung zu dem Schluss gekommen, dass die von den Netzbetreibern getätigten und geplanten Investitionen nicht ausreichen, um die Nachfrage zu befriedigen und es hohe Marktzutrittsschranken für eine NGA-Versorgung gibt.

Begründung:

Die geringe Bebauungsdichte im ländlichen Umfeld bedingt das Fehlen von Großkonzentrationsflächen im gewerblichen Bereich. Dies führt nach unserer Ansicht zu einer nicht ausreichenden Rentabilität aus Investorensicht und zu einem Marktversagen.

Bastheim, den 14.04.2014

gez.

Anja Seufert

1. Bürgermeisterin

Anlagen

Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 26.03.2014

E-Mail-Nachricht der Bundesnetzagentur vom 28.03.2014



Gemeinde Bastheim
z.Hd. Frau Bürgermeisterin Anja Seufert
Obergasse 20
97654 Bastheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10.3.2014

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
114 3918-4/2014-088

☎ (02 28)
14-5516
oder 14-0

Bonn
26.03.2014

Breitbandausbau der Gemeinde Bastheim auf Grundlage der Breitbandrichtlinie – BbR – Bayern; Stellungnahme im Antragsverfahren nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

Sie haben mit am 11.03.2014 bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Schreiben einen Antrag nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR für das Beihilfenverfahren im Rahmen des NGA-Breitbandausbaus der Gemeinde Bastheim gestellt. Im Rahmen der Ausschreibung soll die Breitbandversorgung im Erschließungsgebiet Rödles-Breidbach-Wechterswinkel-Geckenau-Bastheim-Simonshof-Unterwaldbehrungen verbessert werden.

Zum Zeitpunkt der beantragten Stellungnahme durch die Bundesnetzagentur war das Markterkundungsverfahren nach Nr. 4.1.1 Abs. 5 BbR noch nicht beendet. Die nachfolgende Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt, dass das Ergebnis der Markterkundung die grundsätzliche Förderfähigkeit des Gebietes als weißer NGA-Fleck bestätigt.

Unter diesem Vorbehalt nehme ich für das Erschließungsgebiet wie folgt Stellung:

Grundsätzlich kann die Nutzung der zwischen Kabelverzweiger (KVz) und Hauptverteiler (HVt) der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) bestehenden Leerrohr-/Glasfaserinfrastruktur im

Rahmen des vorabregulierten Zugangsanspruchs zur KVz-TAL¹ die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen staatlicher Beihilfen reduzieren.

1. Im Ortsteil Geckenau kann die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums nur dann zur gewünschten Erschließung beitragen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das in einem offenen und technologieneutralen Ausschreibungsverfahren ausgewählte Angebot sieht eine FttC-Erschließung in Versorgungslücken vor.
2. Die dabei gewählte Trassenführung erschließt bestehende KVz über die HVt der Telekom als zugangsverpflichtetem, marktbeherrschendem Unternehmen.
3. Es bestehen freie Kapazitäten in durchgängigen Kabeltrassen (Leerrohr oder hilfsweise Glasfaser) der Telekom zwischen HVt und den zu erschließenden KVz. Die Daten zu Lage und Anbindung der KVz der Telekom können Sie bei dem von der Bundesnetzagentur betriebenen bundesweiten Infrastrukturatlas erfragen. Die konkrete Verfügbarkeit muss in jedem Fall von der Telekom geprüft werden.

Erschließt das geförderte Unternehmen die KVz nicht über die HVt, sondern im Rahmen einer alternativen Architektur, können Leerrohre bzw. unbeschaltete Glasfaser zwischen HVt und KVz nicht zur gewünschten Erschließung beitragen.

Vor diesem Hintergrund kann die Bundesnetzagentur im Rahmen des Verfahrens Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR nicht abschließend beurteilen, ob die teilweise Einbindung vorabregulierter Vorleistungsprodukte im konkreten Einzelfall möglich und in der Gesamtschau sinnvoll ist.

2. Im übrigen Erschließungsgebiet kann die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums nicht zur gewünschten Erschließung führen.

Im Übrigen weise ich Sie darauf hin, dass Sie durch die Nutzung des Infrastrukturatlas ggf. auch Kenntnis über weitere, nicht vorabregulierte Infrastrukturen der Telekom oder anderer Infrastrukturihaber in den jeweiligen Erschließungsgebieten erhalten können. Sofern es solche Infrastrukturen gibt, dürfte der Fall des § 77b TKG vorliegen, nach dem Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über Einrichtungen verfügen, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können, verpflichtet sind, Betreibern

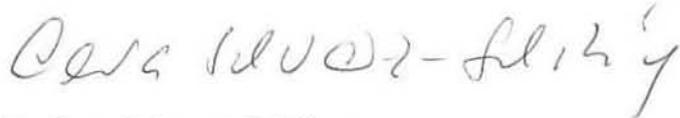
¹ Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011, Ziffer I.1. des Tenors

öffentlicher Telekommunikationsnetze auf schriftliche Anfrage ein Angebot zur Mitnutzung dieser Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zu unterbreiten.

Ich bitte Sie, mir das Ergebnis der Markterkundung baldmöglichst zu übersenden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, reading "Cara Schwarz-Schilling". The signature is written in black ink and is positioned above the printed name.

Dr. Cara Schwarz-Schilling

Reichert, Frank

Von: Mirko.Paschke@bnetza.de
Gesendet: Freitag, 28. März 2014 15:41
An: Reichert, Frank
Betreff: AW: Antragsverfahren nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR; hier: Stellungnahme der Bundesnetzagentur zur Anfrage der Gemeinde Bastheim vom 10.03.2014 (Az. 114 3918-4/2014-088)

Sehr geehrter Herr Reichert,

vielen Dank für Ihren Hinweis. Selbstverständlich ist mit Übersendung der Markterkundungsergebnisse der Vorbehalt unserer Stellungnahme gegenstandslos geworden.
Weitere Unterlagen zur Gemeinde Bastheim sind nicht mehr vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Dr. Mirko Paschke

Bundesnetzagentur
Ökonomische Fragen der Regulierung Telekommunikation Grundsatzfragen der Internetökonomie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Telefon: (0)228 14 5516
mailto: mirko.paschke@bnetza.de
Internet: www.bundesnetzagentur.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Reichert, Frank [<mailto:Frank.Reichert@rhoen-grabfeld.de>]
Gesendet: Freitag, 28. März 2014 12:19
An: 114; 114-1a
Cc: anja.seufert@bastheim.de; klaus.hahn@bastheim.de
Betreff: Antragsverfahren nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR; hier: Stellungnahme der Bundesnetzagentur zur Anfrage der Gemeinde Bastheim vom 10.03.2014 (Az. 114 3918-4/2014-088)

Hallo Frau Dr. Schwarz-Schilling,

hallo Frau Bellinghausen,

ich nehme in o.g. Sache Bezug auf Ihr Schreiben mit dem Aktenzeichen 114 3918-4/2014-088 vom 26.03.2014 und teile Ihnen im Auftrag unserer kreisangehörigen Gemeinde Bastheim hierzu Folgendes mit:

Im vorgenannten Schreiben geben Sie an, dass das Markterkundungsverfahren zum Zeitpunkt der Anfrage der Gemeinde Bastheim noch nicht beendet war und dessen Ergebnis noch nachzureichen ist. Tatsächlich war es jedoch so, dass dieses Verfahren zum Zeitpunkt der Anfrage bereits abgeschlossen war und Ihnen das Ergebnis dieses Verfahrens zusammen mit dem Schreiben vom 10.03.2014 vorgelegt wurde (vgl. Anlage).

Ich bitte Sie deshalb darum, Ihre Stellungnahme in diesem Punkt anzupassen bzw. mir kurz zu bestätigen, dass in dieser Sache keine weiteren Unterlagen von unserer kreisangehörigen Gemeinde Bastheim vorzulegen sind.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung. Vielen Dank für Ihre Mühe und ein schönes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Reichert
Stabsstelle Kreisentwicklung (S 1.1)
Landratsamt Rhön-Grabfeld
Spörleinstraße 11
97616 Bad Neustadt an der Saale
Telefon: 09771/94-304
Telefax: 09771/94-81304
E-Mail: <mailto:Frank.Reichert@rhoen-grabfeld.de> <<mailto:Frank.Reichert@rhoen-grabfeld.de>>
Web: www.rhoen-grabfeld.de <<http://www.rhoen-grabfeld.de/>>

E-Mail-Icon_Prognos 2013 <<http://www.rhoen-grabfeld.de/Startseite--Aktuelles/Aktuelles?page=15492&&detailID=30425>>

Diese E-Mail ist nur für die adressierte Person bzw. Firma bestimmt. Sie kann vertrauliche bzw. rechtlich geschützte Informationen enthalten. Jede Weiterleitung, Verbreitung oder Verwendung durch andere Personen als den beabsichtigten Empfänger ist untersagt. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, nehmen Sie bitte unverzüglich Kontakt mit dem Absender auf und löschen Sie sie von Ihrem Computer.

This message is intended only for the use of the individual or entity to which it is addressed, and may contain information that is privileged, confidential and exempt from disclosure under applicable law. If the reader of this message is not the intended recipient, or the employee or agent responsible for delivering the message to the intended recipient, we hereby give notice that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this message in error, please delete the message and notify us immediately.